

38. 1. Zur Haftung des Vormundschaftsrichters; Überwachungs-
pflicht; Entlastung durch Geschäftsüberhäufung?
2. Kommen gegenüber einem dem Mündel durch Untreue des
Vormundes entstandenen Schaden Zuwendungen Dritter als Vorteils-
ausgleichung in Betracht?
3. Ist der Ersatzanspruch des Staates gegen den Beamten nach
§ 3 des preuß. Gesetzes über die Haftung des Staates vom 1. August
1909 davon abhängig, daß der Staat von dem Verletzten verklagt
worden ist?

III. Zivilsenat. Ur. 27. Mai 1919 i. S. R. (Bekl.) w. preußischen
Staat (Kl.). III 86/15.

- I. Landgericht III Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Der am 4. Februar 1903 außerehelich geborene, seit seinem dritten Lebensstage von den Eheleuten H. verpflegte R., dem der außereheliche Vater kraft Urteils eine Unterhaltsrente von monatlich 20 M zu entrichten hatte, stand bis zum 9. Februar 1911 unter der Vormundschaft des Zimmerpoliers Sch. Dieser Vormund Sch. hatte von den an ihn gezahlten Unterhaltsrentenbeträgen unterschlagen: bis zum 31. März 1910 172 M, sodann weitere von ihm in Posten von 189 M und 60 M am 12. Dezember 1910 und am 23. Januar 1911 eingezogene 249 M, trotzdem bereits inzwischen am 10. Oktober 1910 der Rechtsanwält Dr. U. zum Pfleger des Kindes „zur Wahrnehmung der Vermögensansprüche des Mündels gegenüber seinem Vormunde Sch.“ bestellt worden war. Nachdem im Auftrage des Kammergerichtspräsidenten die Pflegeeltern H. am 6. Dezember 1912 durch den Vormundschaftsrichter darüber vernommen worden waren, welche Ansprüche sie wegen Nichtzahlung von Pflegegeldern erhöben, hat der Kläger im Juli/November 1913 dem Kinde R. zu Händen des ihm am 9. Februar 1911 bestellten Vormundes Dr. U. gegen Abtretung der Erbschaftsprüche gegen den früheren Vormund Sch. den Betrag von 249 M ausbezahlt.

Der Beklagte war vom 1. Januar 1910 bis 1912 der zuständige Vormundschaftsrichter gewesen. Von ihm fordert die Klage auf Grund des § 3 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 den Erfsatz der 249 M, weil auf seine Amtspflichtverletzung der dem Mündel erwachsene, vom Kläger vergütete Schaden zurückzuführen sei.

Im Gegensatz zum Landgerichte gab der Berufungsrichter der Klage statt. Die Revision wandte sich hiergegen mit folgenden Ausführungen:

In erster Linie werde an dem Einwande festgehalten, daß der Kläger dem angeblich geschädigten Mündel die 249 M völlig freiwillig habe zukommen lassen. Das sei gegen den Sinn des Staatshaftungsgesetzes, welches doch den Beamten besser als im Falle eigener und alleiniger Haftung stellen wollte. Eine derart freiwillige Befriedigung des angeblich Geschädigten durch den statt des Beamten haftenden Staat würde den Beamten schlechter stellen und sei auch nicht etwa durch die guten Sitten geboten; soweit gehe das Staatshaftungsgesetz nicht. Ebenso werde darauf beharrt, daß dem Mündel ein Schaden überhaupt nicht erwachsen sei, denn die Pflegeeltern H. hätten nicht nur einen Anspruch nicht erhoben, sondern im Gegenteil in ihrer vor dem Vormundschaftsrichter als dem Vertreter des Kindes abgegebenen Erklärung vom 6. Dezember 1912 auf jeden Anspruch verzichtet, nämlich ausdrücklich gesagt, daß sie Erfsatz nicht beehrten. Dieser Verzicht sei nicht als ein selbständiger, eine Vorteilsausgleichung ausschließender Entschluß im Sinne der Entscheidung RGZ. Bd. 84 S. 388 aufzufassen, sondern habe jeden Schaden unmittelbar aufgehoben, so daß eine Aus-

gleichung eines Schadens durch einen Vorteil überhaupt nicht in Frage komme. Die eventuelle Annahme des Berufungsrichters, daß ein Verzicht der Pflegeeltern nicht vorliege, sei abwegig; es spreche nicht gegen einen Verzicht, daß die Pflegeeltern das ihnen freiwillig Angebotene selbstverständlich annahmen. Endlich werde gebeten, die Schulfrage nachzuprüfen. Den Briefen des Vormundes vom 2. März und 9. Juni 1909 habe auch der Amtsvorgänger des Beklagten, der erfahrene frühere Vormundschaftsrichter, keine Bedeutung beigelegt. Dazu komme die Schwierigkeit, in Berlin einen geeigneten Vormund zu finden, und die Überlastung des Beklagten.

Die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„1. Mit Recht hat der Berufungsrichter das Vorhandensein eines Schadens von 249 *M* bejaht. Dieser Betrag war durch Zahlung des außerehelichen Vaters an den Vormund Sch. als den Vertreter des Kindes dessen Eigentum geworden und wäre es geblieben, gleichviel ob die Pflegeeltern den Unterhalt während der Zeit, für welche die 249 *M* bestimmt waren, umsonst leisteten oder mit diesen 249 *M* nachträglich bezahlt verlangten. Nur wäre im ersten Falle das Geld freies durch eine Pflicht zur Unterhaltsbezahlung nicht mehr belastetes Eigentum des Kindes geworden. Der außereheliche Vater könnte das Geld nicht zurückverlangen, weil der Zweck der Zahlung, der Unterhalt des Kindes, bereits anderweit unentgeltlich erreicht sei. Der Unterhaltsanspruch nach § 1708 Abs. 1, § 1710 BGB. ist von der Bedürftigkeit des Kindes nicht abhängig (Motive Bb. 4 S. 896; Denkschrift S. 712), wird also dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Kind tatsächlich von der Mutter oder von irgendeiner dritten Seite unentgeltlich, d. h. ohne die Absicht auf Ersatz aus den vom außerehelichen Vater zu zahlenden oder gezahlten Unterhaltsrentenbeträgen, unterhalten wird; in diesem Falle sind die vom Vater herrührenden Rentenbeträge für das Kind aufzusparen (Motive Bb. 4 S. 881). Wenn also vorliegend die Pflegeeltern S. von Anfang an völlig unentgeltlich, ohne jede Absicht auf Ersatz, das Kind R. verpflegt hätten, so wäre doch der Vater zur Zahlung der Rente verpflichtet geblieben und wäre doch das Kind Eigentümer der vom Vater an den Vormund gezahlten Beträge geworden und geblieben. Entsprechend bleibt es ohne Belang, falls — wie die Revision will — die Pflegeeltern S. in ihrer Erklärung vom 6. Dezember 1912 auf Ersatz ihrer schon aufgewendeten Pflegeunkosten, soweit diese aus dem unterschlagenen 421 *M* oder 249 *M* zu decken gewesen wären, dem Kinde gegenüber verzichteten. Es kann darum dahin stehen, ob ein solcher Verzicht vorliegt. Ein solcher Verzicht konnte vernünftigerweise nicht darauf gehen, zugunsten des Unterschlagenden dessen Schadensersatzpflicht im Wege der Schadensaufhebung,

wie es die Revision bezeichnen will, oder der Vorteilsausgleichung zu beseitigen. Undernfalls wäre der Verzicht zum letzten Ende ein Geschenk an den Unterschlagenden, der an sich dem ebenfalls haftenden Beamten und dem statt dessen verantwortlichen Staate regreßpflichtig bleibt; und aus einem solchen vermeintlichen Geschenk an den Straftäter dürften dann der haftende Beamte und der statt dessen verantwortliche Staat ableiten, daß auch sie dem Mündel nur nach Maßgabe dieser angeblichen Schadenaufhebung oder -ausgleichung, also vorliegend gar nicht, haften. Der Verzicht der Pflegeeltern war denn auch, wenn überhaupt, so deutlich zugunsten des Kindes behufs Auffparung des Geldes für das Kind erklärt, keineswegs zugunsten des ungetreuen Vormundes, und wollte nicht entfernt dessen Schadenersatzpflicht tilgen oder mindern. Er stand also sogar ausdrücklich — wie schon an sich jede dem Beschädigten aus Anlaß eines Schadens von dritter Hand freiwillig und unentgeltlich gemachte Zuwendung — außerhalb eines rechtlich in Betracht kommenden Kausalzusammenhanges mit der schädigenden Handlung, der Unterschlagung, und bewirkte deshalb rechtlich weder eine sogenannte Aufhebung noch eine Ausgleichung des dem Kinde durch die Unterschlagung entstandenen Schadens.

2. Zutreffend hat weiter der Berufungsrichter ein Verschulden des Beklagten angenommen. Dieser habe, so legt der Berufungsrichter dar, zum mindesten seit der das Schreiben der Mündelmutter vom 6. Januar 1910 unterstützenden Antwort der Pflegeeltern H. vom 24. Februar 1910 die Zuverlässigkeit des Vormundes bezweifeln und prüfen, darum die nur 32 Blätter umfassenden Akten durchsehen und in diesem, seinem Amtsvorgänger noch nicht vorgelegenen, Zusammenhange die Briefe des Vormundes vom 22. März und 9. Juni 1909 würdigen müssen. So habe er erkennen müssen, daß gegen den Vormund dringender Verdacht der Unterschlagung oder Untreue bestand, und habe sich einer sofortigen energischen Aufklärung des Sachverhaltes nicht entschlagen dürfen. Eine Schwierigkeit in der Auffindung eines anderen Vormundes könne nicht entschuldigen, da ein ungetreuer Vormund die größere Gefahr bedeutete. Die behauptete Geschäftsüberlastung rechtfertige vielleicht eine verzögerte, nicht aber eine unsachgemäße Verfügung.

Diese Auffassung des Berufungsrichters läßt einen Irrtum im Begriffe des Verschuldens oder eine Überspannung nicht erkennen. Das Verhalten des Amtsvorgängers kann um so weniger in Betracht kommen, als diesem die bezeichneten Briefe vom 6. Januar und 24. Februar 1910 eben noch nicht vorlagen. Daß die Aufdeckung und eventuelle Absetzung eines als ungetreu verdächtigen Vormundes die allerwichtigste Aufgabe des Vormundschaftsrichters ist, versteht sich von selbst; und der Berufungsrichter stellt fest, daß der Beklagte den Verdacht der Untreue seit dem 24. Februar 1910 hegen und in den Akten bestätigt finden

mußte. Dann aber bedeutete es handgreiflich eine Fortdauer und Steigerung der Gefahr, daß der Beklagte sich im Februar, im Juni und im September 1910 lediglich an den Vormund selbst wendete, statt sofort die vom Vormund eingezogenen und ausgezahlten Beträge anderweit festzustellen. Dies hätte geschehen müssen, auch abgesehen von den Briefen des Vormundes vom 2. März und 9. Juni 1909, schon allein auf Grund der seeben eingelaufenen Briefe vom 6. Januar und 24. Februar 1910. So aber kam es gerade dazu, daß der Vormund Sch. im Dezember 1910 und Januar 1911 noch nicht abgefehlt war und noch in diesen Monaten die 249 M unterschlagen konnte. Die Sachlage und die sich daraus und aus der besonderen Verantwortlichkeit des Vormundschaftsrichters ergebende Folgerung war eine so einfache, daß der Beklagte sie bei auch nur geringer Sorgfalt durchschauen und finden mußte, wenn er sich, wie er tat und zwar wiederholt tat, überhaupt mit der Sache beschäftigte. Eine allgemeine Überlastung derart, daß er alle von ihm behandelten Vormundschaftsachen, auch die einfachen, nur oberflächlich oder wenigstens keine einzige einzelne Sache mit Gewähr pflichtmäßiger Sorgfalt behandeln konnte, hat der Beklagte nicht behauptet. In solchem Falle würde auch ein Verschulden in anderer Richtung in Frage kommen, insofern es bei einer derartigen Lähmung eines so wichtigen Dienstzweiges oberste Pflicht des betroffenen Beklagten gewesen wäre, sofort und energig bei der zuständigen Stelle Meldung zu erstatten und Abhilfe zu verlangen.

3. Der Hauptangriff der Revision stellt auf, der Kläger habe freiwillig, nämlich ohne verklagt zu sein, die 249 M an die Pflegeeltern nicht auszahlen dürfen. Diese Anschauung wird widerlegt schon durch den Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909, demzufolge die im § 839 BGB. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat trifft. Der Staat ist also in demselben Maße und in derselben Weise Schadenersatzschuldner, wie es bis dahin der Beamte war; die Voraussetzungen der Haftung des Staates decken sich mit denen der Haftung des Beamten. Dem Staate wie bisher dem Beamten steht es demnach völlig frei, die nunmehr auf ihm lastende Schuld ohne Klage und Urteil zu erfüllen. In § 3 Satz 2 wird denn auch die dreijährige Verjährung des Ersatzanspruches des Staates gegen den schuldigen Beamten von dem Zeitpunkt berechnet, in welchem der Ersatzanspruch des Geschädigten diesem gegenüber von dem Staate anerkannt (durch Anerkennnisvertrag oder sonstwie) oder dem Staate gegenüber rechtskräftig festgestellt ist. Dazu war in der Beratung der Justizkommission nur bemerkt worden, der Sinn des Gesetzes sei zweifellos der, daß der Beamte in jeder Art den Beweis seiner Schuldblosigkeit führen könne, selbst wenn der Staat die Schadenersatzpflicht anerkannt habe. Die Bestimmungen des § 2

und des § 3 Satz 1 können nicht in dem Sinne verstanden werden, daß der Erjahanspruch des Staates gegen den Beamten von vorgängiger Klage des Geschädigten gegen den Staat oder gar von vorgängiger Verurteilung des Staates auf solche Klage abhängig sein solle. Im besonderen trifft auch nicht zu, daß das Staatshaftungsgezet im Interesse der Beamten ergangen sei. Sein Grund und sein Zweck war vielmehr die Rücksicht auf den Geschädigten: der Staat selbst sollte bei Amtspflichtverletzungen in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte für seine Beamten haften, und es sollte dem Geschädigten ein stets zahlungsfähiger Schuldner gegenübergestellt werden. Der Geschädigte war vorliegend ein Mündel; die freiwillige Ersatzleistung ohne vorgängige Klage entsprach der staatlichen Fürsorgepflicht. Kein berechtigtes Interesse des Beklagten wurde verkümmert. Diesem blieb der Beweis offen, daß ihn kein Verschulden treffe, und daß kein Schaden entstanden sei.“
